

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-218/2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas aus einer Biogasanlage als Nebenanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1298 und 1298/2 der Gemarkung Leutzdorf (Markt Gößweinstein) durch die Bioenergie Neuner GbR, Etzdorf 12, 91327 Gößweinstein**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bioenergie Neuner GbR betreibt auf den Grundstücken Fl.Nr. 1298 und 1298/2 der Gemarkung Leutzdorf, Markt Gößweinstein, eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas aus einer Biogasanlage als Nebenanlage.

Die Biogasanlage wurde baurechtlich genehmigt. Mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 10.07.2017 (Az.: 44-1705.04-218/2017) erhielt die Bioenergie Neuner GbR die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nrn. 1.2.2.2 bzw. 8.6.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, die bestehende Verbrennungsmotoranlage um zwei zusätzliche BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 264 kW und 878 kW zu erweitern und das Endlager (Gasspeicherraum) der bestehenden Biogaserzeugungsanlage durch Errichtung eines Tragluftdachs entsprechend zu vergrößern.

Seitdem verfügt die Anlage über eine max. FWL von 1,799 MW sowie über eine Produktionskapazität von ca. 1,45 Mio Nm³ Biogas pro Jahr. Die sonstigen baulichen Einrichtungen und Verfahrensabläufe zur Biogasproduktion blieben unverändert.

Mit der jetzt von der Bioenergie Neuner GbR geplanten Änderung soll die Anlage um folgende Komponenten bzw. Maßnahmen erweitert werden:

- Neuerrichtung und Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage bestehend aus Jumbo Gärresttrockner mit angeschlossener Pelletierung, Abgaszuleitung von BHKW 2 und 3, Kamin bzw. Abgasableitung und Schwefelsäuretank (2 IBC-Container mit je 1.000 l Volumen und Auffangwanne),
- Neuerrichtung und Betrieb einer Lagerhalle für Düngemittel-Pellets.

Die beantragten Maßnahmen sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig gem. § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Die Bioenergie Neuner GbR hat deshalb beim

Landratsamt Forchheim unter Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage ihrer Biogasanlage beantragt.

Die Genehmigung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, nicht jedoch etwaige erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG). Das Genehmigungsverfahren wird nach § 16 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Für die Errichtung der geplanten Pellets-Lagerhalle wurde von der Bioenergie Neuner GbR ein gesonderter Bauantrag gestellt. Dieser wurde in einem dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelagerten baurechtlichen Verfahren geprüft und mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 17.04.2019 (Az.: Nr. 4/41-20190014) genehmigt.

Außerdem hat die Bioenergie Neuner GbR Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für die Errichtung der Gärresttrocknungsanlage gestellt. Der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Gärresttrocknungsanlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 07.09.2020 (Az.: 44-1705.04-218/2020) zugelassen.

Bei den von der Bioenergie Neuner GbR beantragten Änderungen handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. v. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a UVPG, für welches gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach den Vorschriften des UVPG besteht oder nicht.

Das Landratsamt Forchheim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Beachtung der im Verfahren von den beteiligten Sachverständigen und Trägern öffentlicher Belange erstellten Gutachten, Prüfberichte und Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening - Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, FB 44 - Umweltschutz, Abfallrecht -, zugänglich. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 02.12.2021
gez.

Köse-Andre
Regierungsrätin